



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

Landesamt für Umwelt
Abteilung T 1, Referat T 13
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Horstweg 57
14478 Potsdam

Bearb.: Thomas Cebulla
Gesch.-Z.: **(Bitte stets angeben)**
071-A_310-3021/2025-2582/001
Telefon: +49 331 8683-444
Telefax: +49 331 27548-1827

office.ost@lavg.brandenburg.de

Potsdam, 08.05.2025

**Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Reg.-Nr.: G12724**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen
15898 Möbiskrüge, Gemarkung Möbiskrüge, Flur 1, Flurstücke
85, 93, 124 und 172

Antragsteller: Kinesis Windpark 2 GmbH
Neue Straße 12a, 06901 Kemberg

Sehr geehrte Frau Nowak,
der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und
des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn
sie entsprechend den eingereichten Unterlagen erfolgt.

Die in der Anlage 1 beigefügten Hinweise bitte ich dem Antragsteller zu übermitteln,
da sie rechtliche Forderungen enthalten, deren Umsetzung aus den eingereichten
Unterlagen nicht klar ersichtlich war und deren Einhaltung Bestandteil der
Überprüfung nach erfolgter Fertigstellung ist.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung und der Baubeginn-Anzeige
wird gebeten.

**Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach
§ 13 BImSchG**

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit sind keine Gebühren für öffentliche Leistungen
im Sinne von § 2 GebGBbg angefallen.



Freundliche Grüße
Im Auftrag

Cebulla

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne
Unterschrift gültig.

Anlagen

- Anlage 1: Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz
- Anlage 2: Antragsunterlagen

Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz

Zum Bauvorhaben Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen
15898 Möbiskrüge, Gemarkung Möbiskrüge, Flur 1,
Flurstücke 85, 93, 124 und 172

Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass

- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
- ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Ein entsprechendes Formular ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankuendigung/>